

Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und der Gemeindefreferenten in den Seelsorgerat des Bistums Limburg (WO PrGr SR)

§ 1 Durchführung der Wahlen

Die Wahlen von jeweils fünf Mitgliedern des Seelsorgerates gemäß § 89a Abs. 1 Buchst. d und e SynO aus den Berufsgruppen der Pastoralreferenten und der Gemeindefreferenten werden für jede Berufsgruppe getrennt nach den gleichen Regeln dieser Wahlordnung durchgeführt.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl von jeweils fünf Mitgliedern des Seelsorgerates gemäß § 89a Abs. 1 Buchst. d bzw. e SynO sind alle Pastoralreferenten bzw. Gemeindefreferenten, die im Dienst des Bistums Limburg stehen und nicht als Fachteamleitung, Fachbereichsleitung oder Bereichsleitung tätig sind.
- (2) Die Wählbarkeit der Pastoralreferenten bzw. Gemeindefreferenten richtet sich nach § 2 Abs. 4 Buchst. c SynO.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Für die Durchführung der Wahl wird für jede Berufsgruppe ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Er besteht für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppe der Pastoralreferenten aus
 - a) einem vom Bischofsvikar für den synodalen Bereich zu benennenden Referenten des Diözesansynodalamtes bzw. dessen Vertreter als Vorsitzendem;
 - b) zwei Mitgliedern des Vorstandes des Berufsverbandes der Pastoralreferenten und -assistenten im Bistum Limburg.
- (3) Er besteht für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Gemeindefreferenten aus
 - a) einem vom Bischofsvikar für den synodalen Bereich zu benennenden Referenten des Diözesansynodalamtes bzw. dessen Vertreter als Vorsitzendem,
 - b) dem Vorsitzenden der Berufsgruppenvertretung der Gemeindefreferenten und einem Stellvertreter.

§ 4 Durchführung der Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Jeder Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle Wahlberechtigten der Berufsgruppe um einen Kandidatenvorschlag. Jeder Wahlberechtigte kann Personen aus der eigenen Berufsgruppe als Kandidaten

vorschlagen. Kandidatenvorschläge müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand vorliegen. Es sind mehr Kandidatenvorschläge anzustreben als Mitglieder in den Seelsorgerat zu wählen sind.

- (3) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Kandidaten und stellt die Kandidatenliste auf. In diese Kandidatenliste sind alle wählbaren Vorgeschlagenen aufzunehmen, die von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden und schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklärt haben. Die Reihenfolge auf der Liste wird durch das Los bestimmt. Dies ist auf der Kandidatenliste zu vermerken.
- (4) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) und teilt ihnen den Termin mit, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss.
- (5) Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel bis zu fünf Personen ankreuzen. Sind mehr Personen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig. Der Wähler versichert auf dem Wahlschein, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (6) Nach Ablauf des Rücksendetermins öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefumschläge und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.
- (7) Die Öffnung der Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.

§ 5 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlnieder-schrift fest.
- (3) Die Kandidaten, die nicht gewählt wurden, sind nach Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzmitglieder gemäß § 6 dieser Ordnung auszuweisen.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten mitzuteilen.

§ 6 Ersatzmitglieder

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Seelsorgerat aus oder verliert die Wählbarkeitsvoraussetzungen, so rückt für den Rest der Amtszeit das erste Mitglied der Reserveliste nach. Die Liste der Ersatzmitglieder richtet sich nach der Stimmzahl bzw. bei Stimmgleichheit nach dem Losentscheid.

§ 7 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

letzte Änderung: 20.12.2023 (Amtsblatt 13/2023)